

Geordnetes Feuer im Wald durch Waldeigentümer – Wer hat die Kosten eines Feuerwehreininsatzes zu tragen?

Sachverhalt:

Waldeigentümer entzündeten regelmäßig ein Feuer im Wald, um z. B. Reisig abzubrennen. In Bezug auf einen solchen kontrolliert herbeigeführten Brand gibt es Regelungen im LWaldG, die einzuhalten sind. In der Praxis kommt es immer wieder vor, dass ein Dritter eine Rauchsäule im Wald wahrnimmt, und der Feuerwehr einen Brand meldet, da sich ihm nicht erschließt, dass es sich um ein kontrolliert entzündetes Feuer handelt, welches nicht von der Feuerwehr gelöscht werden muss. Hier stellt sich dann die Frage, wer die Kosten für einen solchen Feuerwehreinsatz zu tragen hat.

Ausführung:

Der Umgang mit Feuer im Wald kann nicht gänzlich untersagt werden, weil ein solches Verbot den praktischen Bedürfnissen bei der Bewirtschaftung des Waldes nicht entsprechen würde. § 41 LWaldG beinhaltet hierzu Vorgaben zum Entzünden von Feuer im Wald. So bedarf das Anzünden oder Unterhalten eines Feuers außerhalb einer eingerichteten Feuerstelle der Genehmigung der Forstbehörde. Auch die Errichtung einer Anlage zum Betrieb einer Feuerstätte bedarf der Genehmigung. Nach § 41 Abs. 2 LWaldG ist eine solche Genehmigung nicht erforderlich, wenn Waldeigentümer oder Personen, die diese in ihrem Wald beschäftigen, diese Tätigkeiten ausüben. Hier wird vermutet, dass aufgrund der besonderen Sachkunde dieses Personenkreises eine konkrete Gefährdung des Waldes durch Feuer nicht besteht. Auch der privilegierte Personenkreis hat dabei gewisse Sorgfaltspflichten einzuhalten, so darf er das Feuer z. B. nicht ohne Kontrolle lassen, da andernfalls der Ordnungswidrigkeitstatbestand des § 83 Abs. 1 Nr. 3 LWaldG verwirklicht ist. Für das flächenhafte Abbrennen von Bodendecken – einschließlich von Pflanzen oder Pflanzenresten – ist nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 LWaldG immer

eine Genehmigung der Forstbehörde notwendig, hier gibt es auch für den privilegierten Personenkreis der Waldeigentümer keine Ausnahme. Wird ein Feuer im Wald unter diesen Bedingungen entfacht, handelt der Waldeigentümer im Umgang mit dem Feuer rechtmäßig.

Wird ein solch rechtmäßiges Feuer im Wald der Feuerwehr als Brandereignis gemeldet, stellt sich die Frage, ob ein daraufhin erfolgter Feuerwehreinsatz kostenpflichtig ist, und wenn ja, wer den Einsatz zu bezahlen hat. Hierbei kommt es zunächst darauf an, ob das Ausrücken der Feuerwehr in einem solchen Fall als grundsätzlich kostenlose Pflichtaufgabe nach § 2 Abs. 1 FwG BW einzustufen ist. Die Hilfeleistung bei Schadenfeuern (Bränden) ist eine Pflichtaufgabe der Feuerwehr. Ein Schadenfeuer ist ein selbstständig fortschreitendes, unkontrolliertes Feuer, das nicht zum Verbrennen bestimmte Gegenstände vernichtet. Demnach ist kontrolliertes Abbrennen im Wald kein Schadenfeuer, da es weder unkontrolliert verläuft, noch Gegenstände vernichtet, die nicht zum Verbrennen bestimmt sind.

Die Feuerwehr muss jedoch im Rahmen ihrer Pflichtaufgaben nicht nur dann tätig werden, wenn tatsächlich ein Schadenfeuer ausgebrochen ist. Ebenso besteht eine Handlungspflicht, wenn zum Zeitpunkt des Tätigwerdens der Feuerwehr nur der Anschein bestand, eine solche Gefahrenlage sei gegeben, sich die Situation im Nachhinein aber als ungefährlich erweist (ex-ante-Sicht). Eine Anscheinsgefahr liegt etwa beim Ausrücken der Feuerwehr aufgrund eines von einem Dritten irrtümlich – z. B. aufgrund einer im Wald sichtbaren Rauchsäule – gemeldeten Brandes vor.

Zur Sicherstellung einer effektiven Gefahrenabwehr dürfen die Anforderungen an eine prognostische Beurteilung, ob ein Schadenfeuer vorliegt, nicht überspannt werden. In den meisten Fällen werden auch gar keine weiteren Ermittlungsmöglichkeiten zur Verfügung ste-



Karin Feger,
Justiziarin der Forstkammer

hen. Auch für den Fall, dass der Waldeigentümer das Abbrennen im Vorfeld offiziell angekündigt hat, kann seitens der Feuerwehr keine Prüfung erfolgen, ob die Meldung eines Dritten einen solchen Brand betrifft. Im Zweifel wird der Brand auch nicht gemarkungsscharf gemeldet werden, sodass eine solche Prüfung ins Leere geht.

Gibt also die Schilderung des Dritten keinen Anlass dazu, am tatsächlichen Vorliegen eines Brandes zu zweifeln, dann ist das Handeln der Feuerwehr auch im Falle einer Anscheinsgefahr von § 2 Abs. 1 FwG BW gedeckt, und es handelt sich um eine grundsätzlich kostenlos zu erbringende Pflichtaufgabe.

Die Kostentragung ist in § 34 FwG BW geregelt. Demnach sind Pflichtaufgaben kostenlos zu erbringen. Etwas anderes gilt nur dann, wenn der Melder des Brandes ohne tatsächliches Vorliegen eines Schadenfeuers die Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig falsch alarmiert. Wer hingegen unbeabsichtigt die Feuerwehr falsch informiert – in der irrtümlichen Ansicht es brenne – kann nur dann zum Kostenersatz herangezogen werden, wenn dieser Irrtum grob fahrlässig erfolgt ist.

Hiervon ist in der Regel nicht auszugehen, wenn jemand – z. B. aufgrund einer sichtbaren Rauchsäule im Wald – der Feuerwehr einen Brand meldet in Unkenntnis dessen, dass dieser kontrolliert und rechtmäßig vom Waldeigentümer herbeigeführt wurde. Anders wäre der Fall zu beurteilen, wenn der Meldende hätte erkennen müssen, dass jemand das Feuer betreut, und es sich nicht um einen unkontrollierten Brand handelt. Dies dürfte dem Meldenden aber zum einen schwer nachzuweisen sein, zum anderen ist dieser meist nicht zu ermitteln.

Weiter kann Kostenersatz vom Verursacher der Gefahr verlangt werden, wenn er die Gefahr – oder auch nur den Anschein der Gefahr – vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat. Entsprechend jobiger Ausführungen liegt jedoch beim Waldeigentümer gerade kein schuldhaftes Handeln vor, wenn er die Vorgaben des § 41 LWaldG zum Verbrennen im Wald einhält; vielmehr handelt er dann rechtmäßig. Aber auch geringe Sorgfaltsverletzungen würden noch keinen Kostenersatzanspruch nach § 34 Abs. 1 Nr. 1 FwG BW rechtfertigen, wenn man sich in diesem Kontext das Urteil des VGH BW Urteil vom 22. 01. 2004 (Az.: 1 S 2263/02) ansieht. Im zugrundeliegenden Fall hatte ein Grundstückseigentümer Baumschnitt auf seinem Grundstück verbrannt, ohne dass hierdurch die Gefahr eines Schadenfeuers ausgelöst wurde. Aufgrund der Raumentwicklung hatte ein Anwohner einen unkontrollierten Brand vermutet und die Feuerwehr alarmiert. Ein Kostenersatzanspruch gegen den Grundstückseigentümer wurde vom Gericht abgelehnt. Ein Schadenfeuer habe tatsächlich nicht bestanden, die Feuerwehr sei aber aufgrund einer Anscheinseingefahr ausgerückt, und habe damit eine grundsätzlich kostenlose Pflichtaufgabe erfüllt.

Kostenersatz vom Verursacher des Feuers könne nur verlangt werden, wenn er die Gefahr – oder den Anschein einer Gefahr – vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt habe. Maßgeblich für das Verbrennen pflanzlicher Abfälle auf Grundstücken im Außenbereich war hier eine Verordnung des Landes, die das Verbrennen nur bis Einbruch der Dunkelheit gestattet, da ein Feuerschein zur Nachtzeit den Verdacht nahelegt, es handele sich um Schadenfeuer. Diesen Zeitpunkt hatte der Grundstückseigentümer zwar überschrit-

ten und damit Sorgfaltspflichten verletzt, jedoch war dieser Verstoß nach Auffassung des Gerichts nicht ausreichend, um einen Kostenersatzanspruch gegen ihn zu begründen. § 34 Abs. 1 Nr. 1 FwG BW setzt zusätzlich zu einer Pflichtverletzung ein besonderes Maß an Verschulden voraus, nämlich Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Grobe Fahrlässigkeit erfordert ein besonders schwerwiegendes und schlechthin unentschuldbares Fehlverhalten, welches über das gewöhnliche Maß an Fahrlässigkeit deutlich hinausgeht. Ein Verstoß gegen die Verordnung könne jedoch allenfalls als einfache Fahrlässigkeit gewertet werden. Aus diesem Urteil kann man schlussfolgern, dass selbst wenn der Waldeigentümer gewisse nie-

derschwellige Sorgfaltspflichten des § 41 LWaldG nicht einhält, und dadurch z. B. eine besonders starke Raumentwicklung verursacht, der Feuerwehreinsatz ihm nicht in Rechnung gestellt werden kann, wenn das Maß der groben Fahrlässigkeit nicht erreicht wird.

Karin Feger, Justiziarin der Forstkammer



© artemtallon/Plixabay

PLOCHER
... natürlich gesund leben
... denn alle großen Bäume fangen mal klein an

Gesunder Boden = gesunder Baum
 Optimaler Aufwuchs mit kräftiger Wurzelbildung

Foto: Forstbaumschule Breig

- PLOCHER-Bodenhilfsstoff
 - PLOCHER-Pflanzenhilfsmittel
- ... für gesundes Wachstum und höchste Qualität**



PLOCHER GmbH • Integral-technik
 Torenstr. 26 • DE-88709 Meersburg
 Telefon 0 75 32/43 33 0

www.plocher.de



Verbrennen von pflanzlichen Abfällen

Gemäß § 6 Kreislaufwirtschaftsgesetz hat die Verwertung von Abfall Vorrang vor seiner Beseitigung. **Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen ist daher grundsätzlich verboten.** Pflanzliche Abfälle sind zum Beispiel Baum- und Heckenschnitt, Laub oder Gras. Dieses Merkblatt zeigt Ihnen Alternativen auf und erklärt, unter welchen Voraussetzungen eine Verbrennung ausnahmsweise möglich ist.

Wie kann pflanzlicher Abfall verwertet werden?

- Durch Verrotten, insbesondere durch Liegenlassen, Untergraben, Unterpflügen und Kompostieren.
- Durch Abgabe an die Abfallwirtschaft im Landkreis Schwäbisch Hall. Das Grüngut wird gesammelt und anschließend auf den ortsansässigen Häckselplätzen und Deponien wiederverwertet, insbesondere im örtlichen Kompostwerk in Obersontheim. Das Grüngut wird zum Teil gebührenfrei wiederverwertet. Kleinere Mengen können jedoch auch regelmäßig über die Biotonne entsorgt werden.

Nähere Auskünfte erhalten Sie bei der Abfallwirtschaft im Landratsamt Schwäbisch Hall.
E-Mail: Abfallwirtschaftsamt@LRASHA.de

Wann kann pflanzlicher Abfall ausnahmsweise durch Verbrennen beseitigt werden?

Ausnahmen für das Verbrennen pflanzlicher Abfälle gelten gemäß der Landes-Pflanzenabfallverordnung für pflanzliche Abfälle, die auf landwirtschaftlichen oder gärtnerisch genutzten Grundstücken im Außenbereich anfallen. Diese dürfen unter folgenden Voraussetzungen ausnahmsweise verbrannt werden:

Möglichkeit 1:

- Die Abfuhr zum nächsten Häckselplatz ist mit einem unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden (Beispiel: steile und schwer zugängliche Flächen) **und** ein Verrotten (Beispiel: steinige Flächen) auf meinem Grundstück ist nicht möglich **und**
- das Verbrennen findet außerhalb eines bebauten Gebietes (nach § 35 Baugesetzbuch) statt.

Möglichkeit 2:

- Das Pflanzenmaterial ist mit Feuerbrand befallen **und**
- das Verbrennen findet außerhalb eines bebauten Gebietes statt.

Ein Mehraufwand durch den Abtransport der pflanzlichen Abfälle rechtfertigt keine Ausnahme.

Im Innenbereich, also innerhalb eines bebauten Gebietes, ist eine Verbrennung verboten.

Checkliste: Was muss beim Verbrennen zwingend beachtet werden?

- Es befinden sich keine Wirbeltiere im Abfall.
- Das Verbrennen findet auf dem Grundstück statt, auf welchem der Abfall anfällt.
- Das Grundstück liegt im Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch.
- Mitmenschen werden durch den Geruch der Verbrennung nicht belästigt.
- Die Abfälle sind trocken, sodass sie unter geringer Rauchentwicklung verbrennen.
- Durch die Rauchentwicklung entstehen keine Verkehrsbehinderungen, keine Belästigungen und kein gefahrbringender Funkenflug.
- Die Abfälle sind möglichst zu einem Haufen zusammengefasst.
- Es weht kein starker Wind.
- Es ist nicht dunkel.
- Ein Randstreifen ist gepflügt, sodass das Feuer unter Kontrolle gehalten werden kann.
- Die erforderlichen Abstände zum Grundstücksnachbar und anderen gefährdeten Objekten sind eingehalten:
 - a. Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind mindestens 100 m entfernt
 - b. Gebäude und Bäume befinden sich mindestens 50 m entfernt.
- Das Feuer und die Glut werden beim Verlassen des Grundstückes gelöscht.
- Die Verbrennungsrückstände werden sobald wie möglich in den Boden eingearbeitet.

Und nun?

Konnten Sie alle Punkte der Checkliste erfüllen und treffen die Voraussetzungen für das Verbrennen pflanzlicher Abfälle auf Sie zu? Dann haben wir noch folgende wichtige Hinweise für Sie:

Wir empfehlen eine Rücksprache mit Ihrer Stadt / Gemeinde (Ortspolizeibehörde), da gegebenenfalls kommunale Verordnungen mit näheren Regelungen bestehen können. Das Verbrennen von großen Mengen pflanzlicher Abfälle ist der Ortspolizeibehörde vorher anzuzeigen. Wir weisen darauf hin, dass beim Ausrücken der Feuerwehr der Brandverursacher die Kosten zu tragen hat, auch wenn die Anzeige ordnungsgemäß erfolgt ist. Das Landratsamt als untere Abfallrechtsbehörde erteilt daher auch keine Ausnahmen vom Verbrennungsverbot. Es unterliegt vielmehr der Beurteilung des Beseitigungspflichtigen, ob die im Merkblatt genannten Ausnahmemöglichkeiten vorliegen.

Wer gegen obige Vorgaben verstößt handelt ordnungswidrig und riskiert ein empfindliches Bußgeld. Wer gar andere, nicht für eine Verbrennung zugelassene Abfälle, zum Beispiel Plastikabfälle, Sperrmüll oder Altholz im Garten oder im heimischen Ofen verbrennt, begeht unter Umständen sogar eine Straftat und muss mit einer Verurteilung im Strafverfahren rechnen.

Nähere Auskünfte erhalten Sie bei der Abfallrechtsbehörde im Landratsamt Schwäbisch Hall:

E-Mail: Abfallrechtsbehoerde@LRASHA.de

Anzeige

von der Durchführung einer Verbrennung von pflanzlichen Abfällen

Spätestens 3 Werktage vor Verbrennungstag anzuzeigen!

Verbrennungsort:
(genaue Beschreibung)

Flurstück:

Gewann:

Verbrennungstag:

Uhrzeit (von-bis):

Ansprechpartner:

Telefonnummer:

(Erreichbarkeit zu o.g. Zeit muss gewährleistet sein)

Antragsteller:

Name:

Vorname:

Adresse:

Telefonnummer:

Wir weisen darauf hin, dass beim Ausrücken der Feuerwehr der Brandverursacher die Kosten zu tragen hat, auch wenn die Anzeige ordnungsgemäß erfolgt ist. Es unterliegt vielmehr der Beurteilung des Beseitigungspflichtigen, ob die im Merkblatt genannten Ausnahmemöglichkeiten vorliegen.

Das Verbrennen oder Mitverbrennen sonstigen Abfalls, zum Beispiel Plastikabfälle, Sperrmüll oder Altholz, darf in keinem Fall erfolgen. Verstöße dagegen werden als Ordnungswidrigkeit oder sogar Straftat geahndet.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, die Pressemitteilung des Landkreis Schwäbisch Hall v. 25.09.2018 sowie das Merkblatt gelesen zu haben (unter www.braunsbach.de abzurufen).

Ich erfülle die Voraussetzungen zu einer Ausnahme des Verbrennungsverbotes.

Datum/Unterschrift Antragsteller

Eingang im Rathaus Braunsbach, Datum, Unterschrift

